

Anfrage

Nach Artikel 86 Abs. 3 EGZGB (SGF 210.1) kann die Direktion für Gesundheit und Soziales, gestützt auf die Stellungnahme des Jugendamtes, bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Aufnahmeplätze öffentlichen oder privaten Stellen oder Institutionen übertragen, die auf dem Gebiet der Kindererziehung oder der Obhut über Kinder sachdienliche Kenntnisse haben und entsprechend organisiert sind.

Im Rechenschaftsbericht des Staates über das Jahr 2003 heisst es, der Staatsrat habe beschlossen, die Art der Vergütung für die an die 8 Tageselternvereine des Kantons delegierte Aufsicht zu revidieren. Die geltenden Vereinbarungen wurden auf den 31. Dezember 2004 gekündigt. Nicht mehr die Anzahl platzierter Kinder ist für die Berechnung der Vergütung massgeblich, sondern die Zahl der der gesetzlichen Aufsicht unterstellten Aufnahmestätten.

Somit sehen die im Jahr 2004 erarbeiteten Vereinbarungsentwürfe vor, für die Berechnung dieser Vergütung die im Budget des Jugendamtes für das Jahr 2004 eingetragene Summe von 155'000.00 Franken durch die Gesamtzahl der im Jahr 2003 beaufsichtigten Betreuungsstätten (525) zu teilen. Das Ergebnis, 295.25 Franken, wird gerundet, so dass die Pauschale, die einem Tageselternverein für die Aufsicht über jede aktive Betreuungsstätte ausgerichtet wird, 300 Franken beträgt.

Ich richte die folgenden Fragen an den Staatsrat:

1. Verführt die neue Berechnungsart die Tageselternvereine nicht dazu, die Anzahl von der gesetzlichen Aufsicht unterstellten Betreuungsstätten zu vervielfachen und somit die Tagesmütter indirekt zu zwingen, nicht mehr als ein oder zwei Kinder zu betreuen, wohingegen heute einige von ihnen mehrere Kinder betreuen, maximal vier einschliesslich der eigenen Kinder (Höchstzahl nach den Normen des Jugendamtes aus dem Jahr 2000)?
2. Wenn die Anzahl der von einer Tagesmutter betreuten Kinder abnimmt, nehmen auch die Einkünfte dieser Tagesmutter ab. Besteht somit nicht die Gefahr, dass mehrere Tagesmütter aus finanziellen Gründen ihr Amt niederlegen (was den Weiterbestand der Delegation an die Tageselternvereine gefährden könnte) beziehungsweise "schwarz" ausüben?
3. Wäre es somit nicht besser, die im Budget des Jugendamtes eingetragene Summe je nach der Verwaltungsstruktur jedes Tageselternvereins zu verteilen und den Vereinen mehr Selbständigkeit in der Verwaltung der ihnen verfügbaren Beträge zu lassen?

15. Januar 2005

Antwort des Staatsrats

Aufgrund des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG) hat der Staatsrat die Prüfung der Subventionen veranlasst. In diesem Rahmen erfolgte im Jahr 2002 eine systematische Studie über die Vergütung der an die Tageselternvereine delegierten Aufsicht.

Diese Überprüfung ergab namentlich, dass die in den bis 31. Dezember 2004 geltenden Vereinbarungen verwendete Vergütungsart der eidgenössischen und kantonalen

Bundesgesetzgebung über die Aufnahme von Kindern nicht entsprach. Nach den gesetzlichen Grundlagen müssen die Betreuungsstätten und nicht die aufgenommenen Kinder beaufsichtigt werden. So verwenden die Bundesverordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption sowie die kantonale Anwendungsgesetzgebung Kriterien in Verbindung mit der Bewilligung und Beaufsichtigung der familienexternen Betreuungsstätten.

In Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des im Dezember 2002 eingereichten Berichts wurde beschlossen, dass die Beitragsleistung an die Tageselternvereine des Kantons Freiburg, mit der die an sie delegierte Aufsicht vergütet wird, auf den Betreuungsstätten basieren muss, das heisst den Tagesmüttern (im Französischen seit kurzem assistantes parentales genannt).

Demzufolge beschloss der Staatsrat durch die Direktion für Gesundheit und Soziales die Kündigung der geltenden Vereinbarungen auf den 31. Dezember 2004. Während des Jahres 2004 war das Jugendamt beauftragt, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Tageselternvereine Leistungsverträge auszuhandeln, nach denen die Aufsicht über die Betreuungsstätten, die Mitglied dieser Vereine sind, vergütet werden kann. Sieben von den neun im Kanton bestehenden Vereinen wurden vom Freiburger Verband der Tageselternvereine vertreten.

Nach diesen Ausführungen kann der Staatsrat die Fragen wie folgt beantworten:

1. Nach Auffassung des Staatsrats steht dank dem Geist, der in den Tageselternvereinen herrscht, und der Qualität ihrer Arbeit nicht zu befürchten, dass Praktiken einreisen, wie sie von Grossrat Denis Boivin in Aussicht gestellt werden. Diese Vereine, die sich heute intensiv mit der Suche nach neuen Betreuungsstätten befassen, um der Nachfrage gerecht werden zu können, suchen gewiss nicht nach besonderen Strategien, um eine Finanzierung von Seiten des Staates zu erlangen.
2. Die zweite Befürchtung von Grossrat Denis Boivin ist die, dass Tagesmütter "schwarz" arbeiten könnten. Eine solche allfällige "Schwarzarbeit" hängt nicht von der Vergütung der Aufsicht über die Betreuungsstätten zusammen, sondern von der Subventionierung der Betreuungsplätze nach dem Gesetz vom 28. September 1995 über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Nach diesem Gesetz bezahlen die Eltern den Aufnahmeplatz für ihre Kinder nach ihren finanziellen Möglichkeiten und nach einer Skala, die von der Aufnahmestelle erstellt wird. Nach Artikel 4 dieses Gesetzes müssen die Gemeinden die Differenz zwischen dem Selbstkostenpreis und dem von den Eltern bezahlten Betrag ganz oder teilweise zahlen.
3. Der Staatsrat betont, dass das Subventionsgesetz angewendet werden muss, was die Art betrifft, nach der die Beträge zugeteilt werden. Die delegierte Aufsicht ist eine spezifische, sehr gezielte Tätigkeit, von daher ihre Vergütung durch den Staat. Jede andere Verwendung liefe den Grundsätzen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Aufnahme von Kindern zuwider. Nach der Aufgabenverteilung gemäss Artikel 3 des Gesetzes über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter müssen die Gemeinden dafür sorgen, dass genügend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, und sind sie auch zur Subventionierung der Betreuungsplätze verpflichtet. Der Staat hingegen muss die Ausbildungskosten übernehmen. Mit anderen Worten : Nach der heutigen Gesetzgebung sind die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter im Wesentlichen kommunale Aufgaben. Wenn der Staat eine spezifische Aufgabe delegiert, das heisst die Aufsicht über die Tagesmütter, muss er sicherstellen, dass das Geld ausschliesslich für diese Aufgabe verwendet wird. Im Fall dass die Tageselternvereine eine grössere Autonomie in der Verwaltung der ihnen zur Verfügung stehenden Beträge haben möchten, sind die Gemeinden die einzig möglichen Ansprechpartner.